

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, im Rahmen der bestehenden Fragenkomplexe den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/126. Trinkwasserversorgung und Sanitäreinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/18 vom 10. November 1980, mit der sie den Zeitraum 1981-1990 zur Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/181 vom 21. Dezember 1990, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die schleppenden Fortschritte bei der Versorgung mit Wasser und Sanitäreinrichtungen bekundet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/193 vom 22. Dezember 1992, in der sie den 22. März eines jeden Jahres zum Weltwassertag erklärt hat,

eingedenk dessen, daß die vom 3. bis 14. September 1990 in Paris abgehaltene Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, der am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltene Weltkindergipfel, die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 und die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von neuem darauf verwiesen haben, daß es notwendig ist, allen Menschen auf bestandfähiger Grundlage Zugang zu einwandfreiem Wasser in ausreichenden Mengen und zu angemessenen Sanitäreinrichtungen zu verschaffen,

zutiefst besorgt darüber, daß der Trinkwasserbedarf einer sehr großen Zahl von Menschen bei dem gegenwärtigen Gang der Entwicklung bis zum Jahr 2000 nicht mehr gedeckt werden kann und daß die mangelnden Fortschritte bei der Bereitstellung grundlegender Sanitäreinrichtungen in naher Zukunft wahrscheinlich dramatische Folgen für die Umwelt und die Gesundheit haben werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die während der ersten Hälfte der neunziger Jahre erzielten Fortschritte, was die Versorgung aller Menschen mit einwandfreiem Wasser und mit Sanitäreinrichtungen anbelangt¹⁵⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den vom Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf seiner Jahrestagung 1995 verabschiedeten Programmstrategien auf den Gebieten

Wasserversorgung und Umwelthygiene¹⁵⁷ und von Resolution AFR/RC 43/R2 des Regionalausschusses für Afrika der Weltgesundheitsorganisation, mit der der Ausschuß die "Afrika 2000"-Initiative zur Wasserversorgung und Hygiene in Afrika gebilligt hat;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, die in Kapitel 18 der Agenda 21 enthaltenen Bestimmungen betreffend Wasserressourcen im allgemeinen und betreffend die Wasserversorgung und Sanitärmaßnahmen im besonderen⁴³ sowie die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten und dritten Tagung vorgelegten Empfehlungen¹⁵⁸, namentlich die Maßnahmenempfehlungen, die in dem Aktionsprogramm der von der Regierung der Niederlande am 22. und 23. März 1994 veranstalteten Ministerkonferenz über Trinkwasser und Umwelthygiene¹⁵⁹ enthalten sind, uneingeschränkt umzusetzen und insbesondere

a) Maßnahmen für die Trinkwasserversorgung und Umwelthygiene bis 1997 zu erarbeiten, zu überprüfen oder zu überarbeiten und im Kontext einer mit der Agenda 21 zu vereinbarenden einzelstaatlichen Strategie für die bestandfähige Entwicklung durchzuführen, unter Berücksichtigung der vom Weltkindergipfel gesetzten Ziele;

b) den Erfordernissen entsprechend rechtliche, ordnungspolitische und institutionelle Reformen durchzuführen, mit dem Ziel, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf der niedrigsten dafür geeigneten Ebene anzusiedeln, unter Mitwirkung der entsprechenden Interessengruppen und Einbeziehung des Privatsektors, sowie Strategien für den Kapazitätsaufbau zu beschließen;

c) Programmen hohe Priorität einzuräumen, die darauf ausgelegt sind, städtische und ländliche Gebiete mit grundlegenden Sanitäreinrichtungen und Fäkalienbeseitigungssystemen auszustatten, sowie Programmen zur Abwasserbehandlung, wobei Vorkehrungen für eine Beteiligung der Gemeinwesen zu treffen sind;

d) Investitionsstrategien und Politiken zur Rückgewinnung des investierten Kapitals aufzustellen und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, einen den Bedürfnissen entsprechenden Zustrom von Finanzmitteln herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Lebensbedingungen der in städtischen Randgebieten und in ländlichen Gebieten lebenden Armen;

e) ein landesweites Überwachungssystem für Wasser und Sanitärmaßnahmen auf- beziehungsweise auszubauen, gegebenenfalls unter voller Nutzung des von dem Gemeinsamen Überwachungsprogramm der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen entwickelten Unterstützungssystems im Informationsbereich;

¹⁵⁷ Siehe E/1995/L.23, Abschnitt IV, Beschluß 1995/22. Der endgültige Text dieses Beschlusses wird in den *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 13 (E/1995/33/Rev.1)* veröffentlicht.

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1)*; und ebd., 1995, *Supplement No. 12 (E/1995/32)*.

¹⁵⁹ Siehe E/CN.17/1994/12, Anhang.

¹⁵⁶ A/50/213-E/1995/87.

4. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen *auf*, ihre Bemühungen um die finanzielle und technische Unterstützung für Entwicklungsländer und Übergangsländer zu verstärken;

5. *fordert* die Geberregierungen, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Anträge auf verlorene Zuschüsse und eine Finanzierung zu Vorzugsbedingungen wohlwollend und auf angemessene Weise zu prüfen, insbesondere soweit sie Projekte auf den Gebieten Umwelthygiene, Kanalisation und Abwasserbehandlung betreffen, die im Rahmen von Programmen durchgeführt werden sollen, die mit den in Ziffer 3 genannten Bestimmungen und Empfehlungen vereinbar sind;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Situation am Ende der neunziger Jahre zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, ihr über die Kommission für bestandfähige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der eine Evaluierung der Situation im Hinblick auf die Wasserversorgung und auf Sanitärmaßnahmen in den Entwicklungsländern sowie auch Vorschläge für einzelstaatliche und internationale Maßnahmen im darauffolgenden Jahrzehnt enthält.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/127. Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, wonach das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz überprüft werden soll,

feststellend, daß das Programm vom Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms auf dessen siebenunddreißigster Tagung und vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1994 überprüft worden ist,

nach Behandlung der Resolution 1995/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. Juli 1995 und der Stellungnahmen des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe¹⁶⁰,

in Anbetracht des Wertes der multilateralen Nahrungsmittelhilfe, wie sie vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung gewährt wird, sowie der Notwendigkeit, daß es seine Maßnahmen sowohl in Form von Kapitalinvestitionen als auch zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in Notstandssituationen fortsetzt,

1. *legt* für den Zeitraum 1997-1998 einen Zielbetrag von 1,3 Milliarden US-Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm *fest*;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die entsprechenden Geberorganisationen *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit der Zielbetrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/128. Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/135 vom 19. Dezember 1994,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/34 vom 29. Juli 1994 und 1995/63 vom 28. Juli 1995,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Malaria jährlich vier Millionen Menschen zum Opfer fallen, daß jedes Jahr Hunderte Millionen Fälle von Malaria gemeldet werden und daß Säuglinge und Kinder unter fünf Jahren zu den Hauptopfern zählen,

höchst beunruhigt über die Verluste an Menschenleben, die drastische Verschlechterung der Lebensqualität sowie darüber, daß die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer durch die Malaria behindert wird, obwohl neue Impfstoffe entwickelt worden sind,

unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1993/2 des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1993 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und diarrhöische Erkrankungen, insbesondere Cholera, und deren verstärkter Bekämpfung¹⁶¹,

in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, daß Länder, in denen Malaria endemisch ist, in Übereinstimmung mit der Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung¹⁶², die 1992 von der in Amsterdam abgehaltenen Ministerkonferenz über Malaria und 1993 von der Weltgesundheitsversammlung befürwortet worden ist, einzelstaatliche Aktionspläne beschließen,

¹⁶¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 33.

¹⁶² Weltgesundheitsorganisation, *A Global Strategy for Malaria Control* (Genf, 1993).

¹⁶⁰ Siehe E/1995/96.